

Kranordnung

Betriebsvorschrift und Benutzerordnung



für die Krane im Yachthafen des Segelclubs Eckernförde e. V.

Regelungen für den Portalkran

- 1) Für den Betrieb des Kranes gelten die in der Unfallverhütungsvorschrift für Krane (UVV Krane) erlassenen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes und des TÜVs.
- 2) Mit der Führung und der Wartung des Kranes werden vom Vorstand des SCE beauftragt:
 - a) der OM für Hafen und Anlagen,
 - b) hauptamtlich der Hafenmeister,
 - c) oder eine andere, berechnigte Person („Kranschein“).Der jeweilige Kranführer ist für den Betrieb des Kranes verantwortlich, er ist Aufsichtsperson. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3) Der Kranführer hat die Funktionsfähigkeit des Kranes vor jeder Inbetriebnahme zu prüfen und während des Betriebes den Zustand des Kranes und des notwendigen Zubehörs zu beobachten. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist der Betrieb sofort einzustellen. Die Krananlage ist zu entlasten, der Vorstand muss informiert werden. Mit der Inbetriebnahme haben der Kranführer und beteiligte Hilfspersonen einen Schutzhelm zu tragen.
- 4) Kann der Kranführer die zu hebende Last nicht selbst beobachten, darf er den Kran nur auf Zeichen eines von ihm benannten Einweisers bedienen.
- 5) Solange eine Last im Kran hängt, muss der Kranführer die Bedienungseinrichtung für den Kran im Handbereich behalten.

- 6) Die zulässige Maximalbelastung des Kranes darf nicht überschritten werden. Der Kranführer ist dafür verantwortlich. Im Zweifelsfalle sind die Bootseigner verpflichtet, die Gewichte ihrer Yacht durch eine bestätigte Wiegenote nachzuweisen.
- 7) Wartungsarbeiten am Kran dürfen nur von Fachpersonal ausgeführt werden. Für diese Arbeiten sind bei Bedarf Arbeitsbühnen einzusetzen, die Elektrik des Kranes auszuschalten und am Boden eine vorher benannte Sicherungsperson bereitzuhalten.
- 8) Der Kranführer hat zu verhindern, dass sich Personen unter schwebenden Lasten aufhalten. Den Anweisungen des Kranführers ist unbedingt Folge zu leisten.
- 9) Das Befahren der gekennzeichneten Kranbetriebsfläche mit Fahrzeugen aller Art sowie das Parken in diesem Bereich ist verboten.
- 10) Das Befördern von Personen mit der Last oder der Lastaufnahmeeinrichtung ist verboten.
- 11) Die Krananlage sowie die Lastaufnahmemittel unterliegen einer jährlichen TÜV-Überprüfung. Der Obmann für Hafen und Anlagen hat diese zu veranlassen. Die TÜV-Gutachten werden ebenso wie alle anderen relevanten Dokumente im sog. Kranbuch gesammelt.
- 12) Die Hakenlastversicherung des SCE für Sachschäden beträgt 1.021.000.- Euro. Weitere Ansprüche sind nicht abgedeckt.
- 13) Die Reservierung der Kranung durch Mitglieder und Gäste erfolgt bevorzugt nach Anmeldung über das Service-Portal des SCE, nur bei fehlendem Zugang zu dem Portal über das Sekretariat oder den Hafenmeister.

- 14) Die Kranung wird im Regelfall vom Hafenmeister elektronisch dokumentiert (Kran-Bestätigung) und automatisch verarbeitet. Sollte keine elektronische Erfassung möglich sein, wird die Kran-Bestätigung manuell erstellt. Der Eigner bestätigt die Kranung per Unterschrift.
- 15) Jeder Nutzer der Krananlage ist für die Bereitstellung bzw. für das Einlagern seines Zubehörs wie Böcke und Pallhölzer verantwortlich. Für die Durchführung dieser Arbeiten besteht die Anwesenheitspflicht der Eigner bzw. von ihm benannter Personen.
- 16) Der Kranbereich ist von den Nutzern sauber zu halten.
- 17) Gekrant werden ausschließlich Boote, für die eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungs-summe von 5 Mio.€ für Personen- und Sachschäden besteht. Über die Versicherung ist dem SCE bei Erstnutzung und darauffolgend nach Ablauf der jeweils dokumentierten Laufzeit Nachweis zu erbringen.
- 18) Die Kosten für die Benutzung des Portalkrans regelt die Gebührenordnung.

Regelungen für den Mastenkran

- 19) Auch die Reservierung des Mastenkrans durch Mitglieder und Gäste erfolgt bevorzugt nach Anmeldung über das Service-Portal des SCE, nur bei fehlendem Zugang zu dem Portal über das Sekretariat oder den Hafenmeister.
- 20) Die Benutzung des Mastenkrans erfolgt auf eigene Gefahr. Sach- und Personenschäden, die bei Benutzung des Mastenkrans eintreten, sind über den Verein nicht abgedeckt. Wer den Kran bedient, muss sicher mit seiner Bedienung vertraut sein. Der Kranführer hat die Funktionsfähigkeit des Kranes vor jeder

Inbetriebnahme zu prüfen und während des Betriebes den Zustand des Kranes und des notwendigen Zubehörs zu beobachten. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist der Betrieb sofort einzustellen. Der Kran ist zu entlasten, der Vorstand muss informiert werden.

- 21) Aus Sicherheitsgründen ist die Kurbel der Mastenkranswinde immer mitzuführen.
- 22) Das Befördern von Personen mit dem Kran ist verboten.
- 23) Nach Beendigung des Kranvorgangs ist der Kran durch geeignete Mittel in seiner Position zu arretieren.
- 24) Die Kosten für die Benutzung des Mastenkranes regelt die Gebührenordnung.

Vorstandsbeschluss vom 7.11.22

Gültig ab 7.11.22